

Absender

CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0334/2024

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

zur Sitzung:

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 02.07.2025

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 21.05.2024

(eingegangen am 23.05.2024): „Depoträume für das Kunstmuseum Villa Zanders, das Bergische Museum und das Schulmuseum“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2024 (eingegangen am 23.05.2024) beantragen die CDU-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Depoträume für das Kunstmuseum Villa Zanders, das Bergische Museum und das Schulmuseum zu beschaffen.“

Das gemeinsame Schreiben der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 11 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport die grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur und Sport. Gemäß § 7 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Anträge mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie – im Falle zu erwartender finanzieller Auswirkungen – an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen (§ 1 Abs. 1 ZuO).